

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

82. Stück, 15.04.1920

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 15. April 1920.) 82. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 193. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. März 1920 wegen Änderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, in der Fassung der Gesetze vom 27. Dezember 1893 und 31. Dezember 1912.
- Nr. 194. Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck vom 7. April 1920, betreffend den Verkehr mit Grundstücken.

#### Nr. 193.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, in der Fassung der Gesetze vom 27. Dezember 1893 und 31. Dezember 1912. Oldenburg, den 31. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### Artikel I.

In Artikel 17, Absatz 1, letzte Zeile, des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die

Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1912 werden die Worte „1000 M erhält“ ersetzt durch die Worte „2000 M versteuert“.

Artikel II.

Das Gesetz erhält Wirksamkeit vom 1. Januar 1920 an.

Oldenburg, den 31. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Graepel.

Mehrens.

№ 194.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck, betr. den Verkehr mit Grundstücken.

Oldenburg, den 7. April 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck was folgt:

§ 1.

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile verkauft oder vertauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder sonstwie übereignet, so darf das Grundbuchamt die Rechtsveränderung erst dann ins Grundbuch eintragen, wenn die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, sie genehmigt.

§ 2.

Die Genehmigung ist bei freiwilligen Veräußerungen vom Veräußerer unter Vorlegung einer beglaubigten

Abschrift der dem Eigentumsübergang zu Grunde liegenden Urkunden bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu beantragen und bei Zwangsversteigerungen durch das Vollstreckungsgericht vor Erteilung des Zuschlages unter Angabe der Versteigerungsbedingungen und des Meistgebots einzuholen.

## § 3.

Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn gemeinschaftliche Interessen entgegenstehen.

## § 4.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für Veräußerungen unter Ehegatten, sowie bei Veräußerungen, die mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgen,
2. für Veräußerungen, bei denen das Reich, der Staat oder die Gemeinde als Erwerber oder Veräußerer beteiligt sind,
3. für Veräußerungen von Grundstücken, wenn der Erwerber nachweist, daß er seit 5 Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat.

## § 5.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

## § 6.

Das Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 7. April 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)      Tanzen.      Graepel.

\_\_\_\_\_  
Ostendorf.

